EINWOHNERGEMEINDE
BÜSSERACH

Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzregelung

Zweck

Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind. Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

Zusammensetzung/ Konstituierung

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Büsserach für eine Amtsperiode von 4 Jahren an der Urne gewählt. Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen. Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates, Beamte und Beamtinnen, Angestellte sowie Lehrpersonen der Gemeinde (§§ 103 und 112 GG).

Gesetzliche Grundlagen / Rechte und Pflichten

Die für die Rechnungsführung massgebenden gesetzlichen Grundlagen sind im Gemeindegesetz verankert. Die RPK ist nicht weisungsgebunden und den rechtlichen Grundlagen verpflichtet. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission respektive die externe Revisionsstelle ist gehalten, ihre Aufgabe unabhängig, objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. Die RPK ist dem Gemeinderat weder über- noch untergeordnet, sondern nebengeordnet. Sie übt ihre Tätigkeit ohne Instruktionen aus.

Die RPK hat ihre Aufgaben als Kollegialbehörde zu erfüllen. Sie fasst ihre Beschlüsse als Gesamtkommission. Für ihre Mitglieder besteht - was die Rechnungsprüfung anbelangt - kein Raum für Einzelinitiativen in der Öffentlichkeit.

Allgemeine Bestimmungen

Die Rechnungsprüfung wird unter der Leitung des Präsidenten und/oder der befähigten Revisorin oder dem befähigten Revisor durchgeführt. Es steht in deren Verantwortung, die ganze Prüfung (inkl. Zwischenrevisionen) zeitlich, sachlich und personell vorzubereiten. In der Gestaltung der Prüfung sind die verantwortlichen Prüfer frei. Der Umfang und Ablauf der Prüfung wird durch die Grösse der Gemeinde, die vorhandenen Risiken und deren Wesentlichkeit beeinflusst. Aus der Sicht der Prüfer geht es darum, alle diese Aspekte zu erkennen und daraus die Prüfungsziele abzuleiten. Der Zeitplan beinhaltet die voraussichtliche Dauer vom Beginn der Prüfung bis zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe. Zur Bestimmung des voraussichtlichen Zeitbedarfs sind die einzelnen Prüfungshandlungen zu bestimmen und der Zeitaufwand zu schätzen. Der ganze Prüfungsablauf ist beeinflusst durch die gesetzlichen Genehmigungs- und Abgabefristen.

- Genehmigung der Jahresrechnung bis 30. Juni des Folgejahres;
- Einreichung der Jahresrechnung beim AGEM bis 31. Juli des Folgejahres.

Empfehlenswert ist es, ausführliche Zwischenrevisionen durchzuführen. Diese werden zeitlich so angelegt, dass sie einen wesentlichen Zeitabschnitt des Rechnungsjahres abdecken. Anlässlich der Zwischenrevisionen sind Prüfungshandlungen vorzusehen, welche weitere Risikofelder aufzeigen können.

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterstehen der Schweigepflicht. Darunter fallen im Besonderen alle Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Prüftätigkeit zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

Entschädigung

Die Entschädigungen (Honorare, Sitzungs- und Taggelder, Spesen, etc.) richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Büsserach.

Hauptaufgaben

Das Gemeindegesetz überträgt der RPK folgende Aufgaben:

- Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung nach dem vom zuständigen Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell (§ 137 Abs. 2 lit. b GG);
- Überwachung des Finanzhaushaltes während des Jahres (Zwischenprüfungen: § 155 Abs. 1 GG);
- Einhaltung der Vorschriften über das Gemeindevermögen (§ 134 GG);
- Vornahme der jährlichen Prüfungshandlungen und der periodischen Schwerpunktprüfungen;
- Berichterstattung an den Gemeinderat mit Anträgen zur Mängelbehebung (§ 155 Abs. 2 GG);
- Berichterstattung an Gemeindeversammlung mit oder ohne Einschränkung mit Antrag zur Genehmigung oder zur Rückweisung (§ 156 Abs. 2 GG);
- Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde (Amt für Gemeinden; § 157 Abs. 4 GG).
- Prüfung des Vorhandenseins eines internen Kontrollsystems nach § 135bis GG:
  (Erfolgt erst nach Einführung des IKS im Jahr 2021)
- Leitung der Amtsübergabe nach Wahl einer neuen Finanzverwaltung;
- Sonderprüfungen gem. speziellen Aufträgen des Gemeinderates oder des Amtes für Gemeinden

Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt. • Die Gemeinde erstellt: a) einen Finanzplan b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell	• Die Rechnungsprüfung wird unter der Leitung des Präsidenten durchgeführt. Es steht in deren Verantwortung, die ganze Prüfung (inkl. Zwischenrevision) zeitlich, sachlich und personell vorzubereiten. • Aus der Sicht der Prüfer geht es darum, alle Aspekte zu erkennen und daraus Prüfungsziele abzuleiten. • Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Fristen • Sämtliche Prüfungshandlungen müssen belegt bzw.	• Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. • Einzelfallprüfungen (mit der Einzelfallprüfung werden buchhalterische Sachverhalte im Detail geprüft z.B. Belegprüfung etc.). • Analytische Prüfungen Die analytische Prüfung basiert häufig auf einem Soll-Ist-Vergleich. Dabei werden unterschiedliche Daten (finanzielle und nicht-finanzielle Infor-

	dokumentiert werden. • Erstellung eines Prüfberichts	mationen) so zueinander ins Verhältnis gesetzt, dass eine summarische Beurteilung über einen bestimmten Sachverhalt abgegeben werden kann. • Berichterstattung und Antrag auf Genehmigung zu Handen der Gemeindeversammlung

Überwachung des Finanzhaushaltes während des Jahres

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
Während des Rechnungsjahres überwacht die RPK den Finanzhaushalt. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.	Die RPK unterstützt die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat bei ihrer Aufsichtspflicht über den Finanzhaushalt. Mit der Prüfungshandlung überwacht sie den Finanzhaushalt während des Jahres, prüft die Auswirkungen in der Jahresrechnung und erstattet Bericht.	Prüfung der Rechnungsführung des Gemeinwesens nach den Teilbereichen Haushaltsführung und Rechnungsführung

Einhaltung der Vorschriften über das Gemeindevermögen

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Kontrolle, dass das Gemeindevermögen, bestehend aus Finanz- und Verwaltungsvermögen für öffentliche Aufgaben verwendet wird. • Das Vermögen ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.	• Haushälterischer Umgang mit den Gemeindefinanzen	• Abgabe von Empfehlungen oder Anregungen zu Handen Gemeinderat

Vornahme der jährlichen Prüfungshandlungen und der periodischen Schwerpunktprüfungen

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Allgemeine Prüfungen • Bilanz (Aktiven und Passiven) • Erfolgsrechnung • Investitionsrechnung • Geldflussrechnung • Anhang	• Erstellung einer Mehrjahresplanung • Wurde ein Prüfungsgebiet bearbeitet bzw. wurden Prüfungshandlungen vorgenommen, muss am Schluss zwingend ein Kommentar abgegeben werden oder eine abschliessende Beurteilung erfolgen.	• Prüfung anhand der Vorgaben und Checklisten des AGEM

Berichterstattung an den Gemeinderat mit Anträgen zur Mängelbehebung

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Die RPK prüft nach dem vom Departement (Volkswirtschaftsdepartement, AGEM) festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. • Die RPK erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.	• Die RPK hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. Werden bei der Rechnungsprüfung jedoch Mängel in der Jahresrechnung oder in der Buchführung festgestellt, so stellt sie beim Gemeinderat Antrag zur Korrektur. • Kleinere Mängel sollten direkt mit der Finanzverwaltung bereinigt werden. Wird einem Antrag auf Korrektur nicht entsprochen, kann die RPK nur über die Berichterstattung an die Gemeindeversammlung auf den Mangel hinweisen. Der Antrag zur Beschlussfassung der Jahresrechnung erfolgt in einem solchen Fall nur mit Einschränkung oder mit Rückweisung.	• Antrag zur Beschlussfassung der Jahresrechnung mit Einschränkung oder Rückweisung

Berichterstattung an Gemeindeversammlung mit oder ohne Einschränkung mit Antrag zur Genehmigung oder zur Rückweisung

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Die RPK erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.	• Im § 156 GG wird von der RPK ein Prüfbericht erwartet, in dem gegenüber der Legislative folgende Antragsvarianten enthalten sind: - Genehmigung der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Jahresrechnung zur Korrektur.	• Antrag an die Gemeindeversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung. • Antrag an die Gemeindeversammlung zur Rückweisung der Jahresrechnung zur Korrektur.

Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag der RPK Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest. • Die Gemeindeversammlung beschliesst die Rechnung. • Die Rechnung ist bis zum 30.06. des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen. • Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31.07. einzureichen. • Mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Amt für Gemeinden nicht. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.	• Fristgerechte Erstellung des Prüfberichts. Die fristgerechte Weiterleitung des Prüfberichts an das Amt für Gemeinden liegt in der Verantwortung der Finanzverwaltung.	

Prüfung des Vorhandenseins eines internen Kontrollsystems nach § 135bis GG:

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Die RPK prüft die Existenz von systematischen und organisatorischen Massnahmen sowie deren Anwendung durch alle Instanzen des Gemeinwesens. Die Einführung des IKS erfolgt im Jahr 2021. Allfällige Änderungen in Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz, werden nach Einführung des IKS, im Pflichtenheft der RPK angepasst.	• Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.	• Es liegt nicht in der Aufgabe der RPK, die Qualität und die Wirkungsweise des IKS zu prüfen.

Leitung der Amtsübergabe nach Wahl einer neuen Finanzverwaltung

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Bei Amtsantritt eines neuen Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin ist eine Amtsübergabe unter Leitung der RPK durchzuführen. • Über die Amtsübergabe wird durch Anwendung einer besonderen Checkliste ein Protokoll geführt, welches durch alle beteiligten Parteien zu unterzeichnen ist.	• Überprüft die Amtsübergabe anhand der besonderen Checkliste • Führt ein Protokoll	

Sonderprüfungen gemäss speziellen Aufträgen des Gemeinderates oder des Amtes für Gemeinden

Aufgabe	Verantwortung	Kompetenz
• Besondere Prüfungsprozesse stellen dar: - Amtsübergabe - Kontenplan (Übergang HRM1/HRM2) - Bilanzübernahme (Übergang HRM1/HRM2) - Bewertung FV (Übergang HRM1/HRM2) - Anlagebuchhaltung (Übergang HRM2/HRM2)	• Umsetzung gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Solothurn und der Vorgaben des AGEM	• Gemäss Gesetzgebung des Kantons Solothurn.

Bei fehlenden Aufgaben, Verantwortlichkeiten oder Kompetenzen gelten die Weisungen des Gemeinderates.

4227 Büsserach, im November 2020

Einwohnergemeinde Büsserach

Gemeindepräsident
Josef Christ

Gemeindeschreiberin
Cathrin Schmid

GEMEINDE BÜSSERACH SO